Schuleigener Hygieneplan Corona 2020

In Anlehnung an den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule des KMs vom 05.08.2020
Schuljahr 2020/21

10. AUGUST 2020

GRUNDSCHULE WIEGERSEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anpassung der Maßnahmen – Mögliche Szenarien ... 3
1.1. Szenario A–Eingeschränkter Regelbetrieb Szenario ... 3
1.2. Szenario B–Schule im Wechselmodell ... 3
1.3 Szenario C–Quarantäne und Shutdown ... 3
2. Schulbesuch bei Erkrankung ... 3
2.1. Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung ... 4
3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule ... 4
4. Zutrittsbeschränkungen ... 5
5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen ... 5
6. Persönliche Hygiene ... 6
6.1 Wichtigste Maßnahmen ... 6
6.2 Gründliches Händewaschen ... 7
6.3 Händedesinfektion ... 7
6.4 Mund-Nasen-Bedeckung ... 7
6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände ... 8
7. Abstandsgebot ... 8
8. Dokumentation und Nachverfolgung ... 9
9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands ... 9
10. Lüftung ... 10
11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen ... 11
12. Haltestelle ... 11
13. Speiseneinnahme ... 11
13.1. Geburtstage ... 11
14. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen ... 12
15. Infektionsschutz im Schulsport ... 12
15.1. Abstand und Kontaktlosigkeit ... 12
15.2. Lüftungsmaßnahmen ... 13
15.3. Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten ... 13
15.4. Sportartspezifische Hinweise ... 13
16. Infektionsschutz beim Musizieren ... 14

17. Abschnitt III –Spezielle Hinweise 15
17.1. Hort 15
17.2. Konferenzen und Versammlungen 15
17.3. Schulveranstaltungen und Schulfahrten 15
17.4. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe 15
17.5. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen 16
17.5.1 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen 16
17.7. Meldepflicht 17
17.8. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden 17

1. Anpassung der Maßnahmen – Mögliche Szenarien

1.1. Szenario A–Eingeschränkter Regelbetrieb Szenario

A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

1.2. Szenario B–Schule im Wechselmodell

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht. In diesem Fall sind wird der Unterricht wie vor den Sommerferien 2020 durchgeführt. Tageweise wechseln dann wieder je halbe Klassen zwischen Präsenzunterricht und dem Unterricht Zuhause.

1.3 Szenario C–Quarantäne und Shutdown

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern. Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten auch die Vorgaben zum Szenario B (wie vor den Ferien gehabt).

2. Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere werden folgende Fälle unterschieden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des

Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, muss ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für Szenario B gilt abweichend: Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, muss ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt –insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Dies gilt nicht bei einembanalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z.B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.1. Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung" des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).
Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum (während des Vormittags ist dies der Betreuungsraum) isoliert. Die Schule verfügt über zwei Fieberscanner. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Eltern müssen ein Notfallkonzept zur Abholung ihres Kindes in einem solchen Fall erarbeitet haben, so dass ein sofortiges Handeln erfolgen kann. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne

Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in unserer Schule unterrichtet werden oder hier nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren (s. Kap. 8).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Das Hygienekonzept ist auf der Homepage der Grundschule Wiegersen zu finden. Zudem sind sie über die Klassenlehrer an die Eltern übermittelt worden.

Das Einhalten von Hygiene-und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzuüben. Im Primarbereich ist mit den Schülerinnen und Schülern die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielplatzgeräten zu thematisieren (s. Kap. 6.4).

Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands-und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände wird täglich hingewiesen. Abstandsstreifen markieren die Warteabstände.

6. Persönliche Hygiene

Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	• **Abstandsgebot** Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). • **Maskenpflicht** In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	• **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden** z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • **Händedesinfektion** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	• **Kontakteinschränkungen** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • **Berührungen vermeiden:** keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	• **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	• **Nicht in das Gesicht fassen:** insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	• **Persönliche Gegenstände nicht teilen:** z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

6.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toiletten-Gang.

6.3 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Das Händedesinfektionsmittel wird von der Gemeinde gestellt und muss in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Diese Mittel werden lediglich bei Bedarf von den Lehrkräften an einzelne Kinder unter Aufsicht gegeben, die Anwendung wird altersgerecht erläutert. Jeder Klassenlehrer verfügt über Desinfektionsmittel. Diese Mittel sind vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern sicher aufzubewahren.

Sie dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund desenthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird vom Kultusministerium nicht empfohlen.

6.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen (Flure, PH, Pausenhof, Toiletten), da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Die MNS sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Jedes Kind sollte mindestens einen Ersatz dabeihaben. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNS verwendet werden.
Die Klassenlehrer und spätestens die Aufsicht hat darauf im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten und das Kind ggf. zu separieren. Eltern haben die Informationen zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, normgerechte MNS zu

besorgen. Für den Notfall gibt die Schule eine Einwegmaske zum Unkostenbeitrag von 50ct aus.
Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Ein Attest ist verbindlich.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Für Szenario B gilt abweichend: Außerhalb von Unterrichts-und Arbeitsräumen soll eine Mund-Nasen-Bedeckung(MNB), da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft Flure, die Pausenhalle usw., und das Außengelände.

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden. Dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind.
Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern. Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

7. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben. Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern, soweit es möglich ist, eingehalten werden. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern.

Für Szenario B gilt abweichend: Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags-und Betreuungsangeboten. (Hort)
- Regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen-und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassenverband zu dokumentieren. Zum einen liegt ein Sitzplan im Klassenbuch, ein weiterer ist bei der Schulleitung. Bei Änderungen werden sie angepasst. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Die Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals ist durch den Stunden- und Vertretungsplan dokumentiert.
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) werden mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens in einem Besuchsordner, der im LZ auf dem Tresen liegt. Zudem hat der Hausmeister ein Dokumentationsheft, die Schulleitung und die Sekretärin. Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang.

- Es gilt, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter(PM)agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o.a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren

Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Im Primarbereich kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verzichtet werden, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden. An der Grundschule Wiegersen ist eine Kohorte eine Klasse, in Einzelfällen (z.B. bei Erkrankung von Lehrkräften) ein Jahrgang.
- Kohorten sind fest zu definieren.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden. Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden.
- Der Unterrichtsbeginn an der GS Wiegersen kann nicht entzerrt werden, da die Busse lediglich zur ersten Stunde fahren. Wiegerser Kinder sollen nicht zu früh in die Schule kommen und nach dem Unterricht das Schulgelände schnell wieder verlassen.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Eine Ausnahme an der GS Wiegersen ist z.B. die Erkrankung von Lehrern. Um den Unterricht einzelner Klassen nicht ausfallen zu müssen, werden in diesem Fall die Parallelklassen zusammengelegt, die dann eine Jahrgangskohorte bilden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren.

Für Szenario B gilt abweichend: Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen. Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz) und/oder besonders große Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

10. Lüftung

- Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften. Unser Hausmeister lüftet alle Räume mindestens eine halbe Stunde vor Unterrichtsbeginn.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können. Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen. In den Fluren ist das Rechtsgehgebot bindend.

In der GS Wiegersen muss aufgrund dieser Bestimmung in den Fluren, auf dem Pausenhof und in der PH ein MNS getragen werden.

Der Pausenhof ist in vier Bereiche geteilt (Berg, Klettergerüst, Schaukel plus Bänke, Karussell plus Wippe), für jede Kohorte einen. Es wird ein Plan erstellt, der den Kohorten einen wöchentlichen Tausch der Pausenbereiche gewährt.

Jede Klasse hat ihren festen Ein- und Ausgangsbereich:

Klasse 1a, 4a: Pavillontür
Klasse 2: Eingang Parkplatz
Klasse 3a, 4b: Haupteingang
Klasse 1b, 3b: Eingang Anbau

Diese Einteilung übernimmt auch der Hort am Nachmittag

12. Haltestelle

An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt.

Damit der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, sind vor dem Haupteingang durch den HM Wartelinien angebracht worden.

13. Speiseneinnahme

Die Kinder essen in ihrem Klassenraum, teilen ihr Frühstück nicht mit anderen Kindern.

13.1. Geburtstage

Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, muss aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

14. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Am Eingang der WC-Anlagen hängt ein Schild, welches darauf hinweist, dass sich nur ein Kind in diesem Bereich aufhalten darf. In den Klassen wird regelmäßig darüber gesprochen, dass das Kind, welches zur Toilette muss, durch die Frage „ist dort schon jemand" erfahren muss, ob es den Bereich bereiteten darf oder warten muss. Das Fach- und Klassenlehrer achten verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens-und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten. Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen ist zu gewährleisten. Die Toilettenanlagen sind regelmäßig auf Funktions-und Hygienemängel zu prüfen.

Jeder Klasse wird ein fester Toilettenraum zugewiesen: Diese Einteilung übernimmt auch der Hort.

Toilette Nebeneingang Parkplatz: Klasse 2, 3a
Toilette Neubau: Klasse 1b, 3b, 4b
Toilette Pavillon: Klasse 1a, 4a

15. Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

15.1. Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 7).
Sportunterricht findet im Klassenverband in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Für Szenario B gilt abweichend: Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen. Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen also nur auf Abstand und ohne sich gegenseitig zu berühren, erfolgen. Es dürfen auch keine direkten körperlichen Hilfestellungen gegeben werden. Die Benutzung von Spiel-und Sportgeräten ist unter Beachtung von Kap.

17.5.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball-oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

15.2. Lüftungsmaßnahmen

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. In der Sporthalle der GS Wlegersen werden die Nottür und der Haupteingang während des Unterrichts möglichst offengehalten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden.

Für Szenario B gilt ergänzend: In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

15.3. Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Für Szenario B gilt abweichend: Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich). 17.4Hygieneregeln des Trägers Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

15.4. Sportartspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar-und Gruppentanz mit Kontakt, Partner-und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für Szenario B gilt abweichend: Es sind die sportartspezifischen Hinweise in der beigefügten Anlage zu beachten

16. Infektionsschutz beim Musizieren

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, solange kein für Unterricht praktikables Hygienekonzept vorliegt, das den Infektionsschutz gewährleistet. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.
Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nur unter Berücksichtigung der in der „Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie“ vom 07.05.2020 genannten „Spezifische Empfehlungen für Musikergruppen mit Blasinstrumenten mit Aerosolproduktion und Tröpfchenbildung“ (S. 10-11) erfolgen. Beim Musizieren mit anderen Instrumenten sind die allgemeinen Abstands-und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

17. Abschnitt III –Spezielle Hinweise

17.1. Hort

Da in der Schule ein anderer Rahmen-Hygieneplan gilt als in Kindertageseinrichtungen, erfolgt hinsichtlich der Umsetzung eine Abstimmung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Hortleitung und der Schulleitung, soweit dies möglich ist. Da der Hort jedoch andere Vorgaben als die Schule hat, weichen die Vorgehensweisen oft voneinander ab. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften im Nachmittagsbereich ist der Hort der Kindertagesstätte in Abhängigkeit ihrer konzeptionellen Vorgaben verantwortlich.

17.2. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Die Besprechung mit Eltern kann ggf. telefonisch erfolgen.

Für Szenario B gilt abweichend: Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

17.3. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.
Die Grundschule Wiegersen fährt in diesem Kalenderjahr nicht auf Klassenfahrt. Im Dezember ist rechtzeitig die für den Sommer geplanten Klassenfahrten ggf. zu stornieren.

17.4. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

17.5. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen.

Der behandelnde Arzt sollte in oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebs-erkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnoseerfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregelungen wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden.
Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.
Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.
Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Für Szenario B gilt abweichend: Den Beschäftigten, die zu den oben definierten Risikogruppen gehören(nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage), einschließlich der Schwangeren und der Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaß-nahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

17.5.1 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen im einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen. Für Szenario A und B gilt: Die

ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

17.7. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis). Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahmemit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein. Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

17.8. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutz-gesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Unsere Schule ist wie jede andere Schule nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.